

Kleine Anfrage

Stabsstelle Chancengleichheit

Frage von Landtagsabgeordnete Judith Oehri

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 10. Juni 2015

Wir haben heute die Petition betreffend Schaffung einer unabhängigen Institution für Menschenrechte. Diese unabhängige Stelle soll mittels Gründung eines Vereins für Menschenrechte realisiert werden. Die Schweiz hat ein Kompetenzzentrum für Menschenrechte gegründet, welches bei einer Universität angesiedelt wurde. Mittels eines Pilotprojekts wurde vor Schaffung aller gesetzlichen Grundlagen geprüft, wie sich die Vorgaben der UNO-Richtlinie am besten umsetzen lassen.

- * Was versteht man eigentlich unter unabhängig, das heisst verlangt die Richtlinie nur eine fachliche Unabhängigkeit oder auch eine organisatorische?
- * Wenn ein Verein gegründet wird, könnte dieser auch bei der Stabsstelle für Chancengleichheit oder zum Beispiel auch beim Liechtenstein-Institut angesiedelt werden?
- * Gäbe es nicht auch ohne Gründung eines Vereins die Möglichkeit, die Empfehlungen der UNO-Resolution sowie der Pariser Prinzipien umzusetzen?
- * Zu welchen Amtsstellen bestehen aufgrund des Aufgabengebietes des geplanten Vereins Schnittstellen und käme es nicht günstiger, wenn der Verein in der Verwaltung integriert wäre?
- * Besteht die Möglichkeit, dass Liechtenstein analog der Schweiz ein Pilotprojekt ins Leben ruft und die Aufgaben bei der Stabsstelle oder wie vorhin gefragt beim Liechtenstein Institut ansiedelt und erst nachdem man Erfahrungen gesammelt hat, die gesetzlichen Grundlagen schafft?

Antwort vom 12. Juni 2015

Zu Frage 1: Gemäss Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993 sind die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowohl funktional als auch organisatorisch-institutionell unabhängig auszugestalten. Die Unabhängigkeit der Institution muss unter anderem durch die Schaffung eines klaren Mandats, Aufgabenfelds und der entsprechenden Befugnisse, durch die Art des Einstellungsverfahrens sowie durch die Art der Finanzierung gesichert werden.

Die Pariser Prinzipien machen ansonsten jedoch keine Vorgaben in Bezug auf die Organisationsform einer NMRI. Es wäre somit auch möglich, dass die Aufgaben einer NMRI bei einer unabhängigen Verwaltungsstelle angesiedelt werden.

Zu Frage 2: Ein Verein ist eine Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit. Als juristische Person des Privatrechts lässt sie sich nur schwer bei einer öffentlichen Verwaltung „ansiedeln“. Ausserdem würde eine solche Organisationsstruktur der Zielsetzung der Verwaltungsreform widersprechen. Diese sieht vor, dass die behördlichen Aufgaben im Bereich Integration und Chancengleichheit in einer Verwaltungsstelle zusammengeführt werden und die unabhängigen Aufgaben an einen privaten Verein für Menschenrechte übertragen werden. Die Regierung ist der Ansicht, dass damit die Unabhängigkeit der NMRI am besten sichergestellt werden kann.

Zu Frage 3: Wie bereits dargelegt besteht keine Verpflichtung, die Empfehlung der UNO-Resolution in Form eines Vereins für Menschenrechte umzusetzen. Die bestehenden Organisationseinheiten in und ausserhalb der Verwaltung können jedoch in der derzeitigen Ausgestaltung die Aufgabe einer NMRI nur beschränkt bzw. gar nicht erfüllen. Die Regierung erachtet die Gründung eines Vereins für zielführend, da diese Rechtsform die gewünschte Unabhängigkeit bietet.

Zu Frage 4: Das Thema Menschenrechte ist eine Querschnittsmaterie. So sind heute mehrere Stellen in und ausserhalb der Landesverwaltung für die Umsetzung und Gestaltung der nationalen Politik im Bereich Integration und Chancengleichheit zuständig. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Zuständigkeiten und Schnittstellen nicht eindeutig definiert sind. Dies schafft unnötigen Koordinationsaufwand und bindet dadurch Ressourcen. Des Weiteren können im Rahmen der bestehenden Strukturen behördliche Aufgaben und unabhängig wahrzunehmende Aufgaben nicht ausreichend getrennt werden. Ziel der Verwaltungsreform ist es, diese Mängel zu beheben. An den Verein für Menschenrechte sollen dabei die unabhängigen Aufgaben ausgegliedert werden, während die zwingend behördlichen Aufgaben weiterhin beim Staat verbleiben.

Die geplante Reorganisation, einschliesslich der Schaffung des Vereins für Menschenrechte, soll mittels vorhandenen Ressourcen erfolgen bzw. soll zur Ressourcenoptimierung führen.

Zu Frage 5: NGOs in der Schweiz bemängeln, dass das Pilotprojekt (Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte als dezentrales universitäres Dienstleistungsnetzwerk) nicht unabhängig sei, da es nur auf Auftrag hin aktiv werden kann und sich dessen Arbeit hauptsächlich in wissenschaftlichen Studien erschöpft. Das Pilotprojekt wird derzeit in der Schweiz evaluiert. Das Ministerium für Gesellschaft steht in Kontakt mit dem zuständigen Bundesdepartement für Äusseres (EDA).

Allerdings soll das Gesetzesvorhaben und der damit verbundene Reformprozess in Liechtenstein dadurch nicht verzögert werden.